

Formblatt für Unterschriften für das Programm

MBA-/MBSA-Nummer	UM000216	SGN-	1-19RK2NT
Nummer des Vertrages			

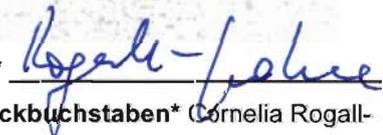
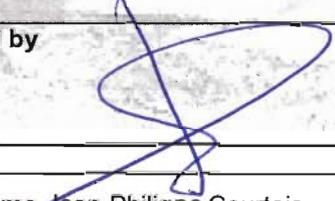
Hinweis: Geben Sie die entsprechenden aktiven Nummern an, die zu den unten stehenden Dokumenten gehören. Microsoft benötigt die hier angegebenen aktiven Nummern bzw. die nachfolgenden neuen Nummern.

Im Sinne dieses Formblatts kann „Kunde“ die unterzeichnende Gesellschaft, das Beitrittsunternehmen, der Partner für die Verwaltung, die Einrichtung oder eine andere Partei sein, die einen Vertrag im Rahmen eines Volumenlizenzprogramms schließt.

Dieses Formblatt für Unterschriften und alle in der Tabelle unten aufgeführten Vertragsdokumente gelten ab dem unten angegebenen Wirksamkeitsdatum zwischen dem Kunden und der unterzeichnenden Microsoft-Gesellschaft.

Vertragsdokument	Nummer oder Code
Konzernvertrag BMI	X20-00023

Durch die nachfolgende Unterschrift erklären der Kunde und die Microsoft-Gesellschaft, dass beide Parteien (1) die oben genannten Vertragsdokumente einschließlich jeglicher Websites oder Dokumente, die durch Bezugnahme Bestandteil dieser Dokumente werden, und jeglicher Änderungen dieser Dokumente gelesen und verstanden haben und (2) sich damit einverstanden erklären, durch die Bestimmungen all dieser Dokumente gebunden zu sein.

Kunde	Witness (Zeuge)
Name der Gesellschaft (muss Name der juristischen Person sein)* Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium des Innern	Microsoft International
Unterschrift* 	Witnessed by 
Name in Druckbuchstaben* Cornelia Rogall-Grothe	Printed Name Jean-Philippe Courtois Printed Title President, Microsoft International
Titel in Druckbuchstaben* Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik; Staatssekretärin im Bundesministerium des Innern	Signature Date 01.03.2011
Datum der Unterschrift* 01.03.2011	

* bezeichnet Pflichtfelder

Microsoft-Gesellschaft	
Microsoft Ireland Operations Limited	
Unterschrift	
Name in Druckbuchstaben Titel in Druckbuchstaben	Microsoft® Microsoft Ireland Operations Ltd. 25 FEB 2011
Datum der Unterschrift <small>(Datum der Gegenzeichnung durch die Microsoft-Gesellschaft)</small>	ALEKSANDRA KOWALEWSKA Duly Authorized on behalf of Commercial Customer Operations
Wirksamkeit <small>(kann vom Datum der Unterschrift für Microsoft abweichen)</small>	Commercial Customer Operations

Falls der Kunde physische Medien oder weitere Kontaktpersonen benötigt oder er mehrere vorherige Beitritte ausweist, fügen Sie die entsprechenden Formblätter diesem Formblatt für Unterschriften bei. Wird kein Medien-Formblatt beigelegt, werden Ihnen keine physischen Medien zugesandt.

Nach der Unterzeichnung dieses Formblatts für Unterschriften durch den Kunden senden Sie das Formblatt und die Vertragsdokumente an den Vertriebspartner oder Microsoft-Kundenbetreuer des Kunden, der sie unter folgender Adresse einreichen muss. Wenn das Formblatt für Unterschriften von Microsoft ordnungsgemäß ausgefertigt wurde, erhält der Kunde eine Kopie der Annahmebestätigung.

Microsoft Ireland Operations Limited

Atrium Building Block B
Carmenhall Road
Sandyford Industrial Estate
Dublin 18, Ireland
Attention: EOC Program Operations Dept.

Erstellt von: Klaus Marko, Sr. Licensing Executive WWLP EMEA PS BD
klausmar@microsoft.com



Konzernvertrag

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Inneren

Inhalt

1.	Definitionen.	1
2.	Das Konzernprogramm.	3
3.	Festlegung der Preislevels.	4
4.	Lizenzgewährung – was Beitrittsunternehmen nutzen dürfen.	5
5.	Welche Produktbenutzungsrechte finden Anwendung?	5
6.	Bestellung von Produktlizenzen.	6
7.	Anfertigung von Produktkopien und Re-imaging.	8
8.	Übertragung und Neuzuweisung von Lizenzen.	9
9.	Laufzeit und Kündigung.	10
10.	Verlängerung eines Beitritts.	11
11.	Sonstiges.	12

Dieser Microsoft Konzernvertrag wird zwischen den auf dem Formblatt für Unterschriften für das Programm angegebenen Parteien geschlossen.

Wirksamkeitsdatum. Das Wirksamkeitsdatum dieses Vertrages ist entweder das Wirksamkeitsdatum des ersten Beitritts oder das Datum, an dem Microsoft diesen Vertrag annimmt, je nachdem, welches Datum das frühere ist.

Dieser Vertrag besteht aus (1) diesem Vertrag und dem Formblatt für Unterschriften, (2) entweder den Bestimmungen des Microsoft Business-Vertrages oder des Microsoft Business- und Service-Vertrages („Rahmenvertrag“), wie auf dem Formblatt für Unterschriften angegeben, (3) der Produktliste, (4) den auf die unter diesem Vertrag lizenzierten Produkte anwendbaren Produktbenutzungsrechten, (5) jedem unter diesem Vertrag abgeschlossenen Beitritt eines Verbundenen Unternehmens und (6) jeder unter diesem Vertrag eingereichten Bestellung. Wenn es sich bei dem Kunden um eine qualifizierte Verwaltungseinrichtung handelt, wird der Nachtrag für qualifizierte Verwaltungseinrichtungen durch Bezugnahme Bestandteil dieser Registrierung.

Vertragsbestimmungen

1. Definitionen.

In diesem Vertrag haben die Begriffe „Verbundenes Unternehmen“, „verfügbar“, „gehören“, „Produkt“, „Produktliste“, „laufen (lassen)“ und „nutzen“ die Bedeutung, die ihnen im Rahmenvertrag zugewiesen worden ist. Zusätzlich gelten die folgenden Definitionen:

„Zusätzliches Produkt“ ist ein nicht zu den Konzernprodukten gehöriges Produkt, das ein Beitrittsunternehmen unter seinem Beitritt lizenzieren möchte.

„CAL“ ist eine Client-Zugriffslizenz (Client Access License).

„Kunde“ ist das Unternehmen, das diesen Vertrag mit Microsoft geschlossen hat.

„Definiertes Gebiet“ ist die geografische Region, wie in der Auflistung der Regionen unter <http://www.microsoft.com/licensing/contracts> definiert, in der der Kunde organisiert ist und Geschäfte betreibt, dient jedoch nicht zu irgendeiner Art von örtlicher Beschränkung von Nutzungsrechten.

„Gerätebasierte Lizenzen“ sind Lizenzen, die basierend auf der Anzahl der qualifizierten Desktops berechnet werden.

„Beitrittsunternehmen“ ist ein Unternehmen (entweder der Kunde oder eines der Verbundenen Unternehmen des Kunden), das einen Beitritt unter diesem Vertrag abgeschlossen hat.

„Verbundene Unternehmen“ im Sinne dieses Konzernvertrages sind die in Ziffer 1.1 der Zusatzvereinbarung vom 12. Juni 2007 zum Microsoft Business-Vertrag Vertrag genannten Einrichtungen mit den dort genannten Maßgaben.

„Beitritt“ ist das Dokument, das ein Beitrittsunternehmen unter diesem Vertrag einreicht, um seine Anfangsbestellung abzugeben. Microsoft autorisiert nur bestimmte Handelspartner zur Entgegennahme von Beitritten und Bestellungen unter diesem Vertrag.

„Konzern“ ist das Beitrittsunternehmen sowie die Verbundenen Unternehmen oder jeweils organisatorisch oder räumlich klar abgrenzbare Teile hiervon gemäß Ziffer 6 a dieses Vertrages, die dieses in seinem Beitritt als zu seinem Konzern gehörig auswählt.

„Konzernprodukt“ ist ein Produkt, das Microsoft als Konzernprodukt bezeichnet und das ein Beitrittsunternehmen zur Lizenzierung unter seinem Beitritt auswählt. (Konzernprodukte müssen unter diesem Programm konzernweit oder für jeweils alle einem bestimmten Profil zugeordneten qualifizierten Desktops oder Nutzer unter einem Beitritt lizenziert werden – Ziffer 6 a dieses Vertrages bleibt unberührt). Für diesen Vertrag vereinbaren die Parteien, dass neben den standardmäßig als Konzernprodukt bezeichneten Produkten, zusätzliche einzelne CAL und Microsoft Office Standard als Konzernprodukte gelten.

„Profile“ bzw. „Arbeitsplatztypen“ sind die vom Kunden oder dem Beitrittsunternehmen zusammen mit Microsoft bei Vertragsbeginn bzw. seiner Verlängerung definierten Zusammenstellungen von einem oder mehreren Konzernprodukten für jeweils einen Arbeitsplatz, wobei jedes Profil mindestens eines der folgenden Produkte enthalten muss: Microsoft Windows Update, Microsoft Office (einfachste Version mit Word, Excel, Powerpoint und Outlook) oder eine Client-Zugriffslizenz. Microsoft wird Wünsche des Kunden oder des Beitrittsunternehmens für die Zusammenstellung von Profilen nicht ablehnen, wenn sie dieser Vorgabe entsprechen.

„Erweiterte Zahlungsbestimmungen“ sind Zahlungsbestimmungen, die eine monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder den Kundenbedürfnissen angepasste Zahlung ermöglichen.

„Branchengeräte“ (auch Line-of-Business-Geräte genannt) sind alle Geräte, die (1) in der vom Beitrittsunternehmen gewählten Hard/Softwarekonfiguration nicht ohne eine Änderung dieser Konfiguration als allgemeines Computergerät (wie z. B. ein PC), als Multifunktionsserver oder als wirtschaftlich rentabler Ersatz für eines dieser Systeme verwendet werden können sowie (2) nur ein oder mehrere branchen- oder aufgabenspezifische Softwareprogramme (z. B. ein Computer-Aided-Design-Programm, das von einem Architekten verwendet wird, oder ein Programm für den Einsatz am Verkaufsort) („Branchenprogramm“) einsetzen. Das Gerät kann Features und Funktionen umfassen, die aus Microsoft-Software oder der Software Dritter abgeleitet sind. Falls das Gerät mit Microsoft-Software Desktop-Funktionen (wie z. B. E-Mail, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Datenbankfunktionen, Netzwerk- oder Internetbrowsen, Terminplanung oder private Finanzanwendungen) ausführt, gilt für diese Desktop-Funktionen Folgendes: (1) Sie dürfen nur zur Unterstützung der Funktionalität des Branchenprogramms dienen und (2) müssen technisch in das Branchenprogramm integriert sein oder über technisch umgesetzte Richtlinien oder eine Architektur verfügen, durch die ihr Betrieb nur in Verbindung mit der Funktionalität des Branchenprogramms möglich ist.

„Lizenz“ ist für jedes in der Produktliste genannte Produkt (einschließlich Standardlizenzen und Upgrades für Desktop-Betriebssysteme) das Recht, die bestellte Version des Produktes zu nutzen.

„L&SA“ ist eine Lizenz und Software Assurance für ein bestelltes Produkt.

„Microsoft“ ist die Microsoft-Gesellschaft, die diesen Vertrag oder einen Beitritt abgeschlossen hat, sowie ggf. deren Verbundene Unternehmen.

„Qualifizierte Desktops“ sind diejenigen Personal Desktop Computer, tragbaren Computer, Arbeitsstationen oder ähnliche Geräte (nicht jedoch PDA und Mobiltelefone und ähnliche Geräte), die von oder zu Gunsten eines Beitrittsunternehmens oder eines Verbundenen Unternehmens, das Teil des Konzerns ist, genutzt werden und die Mindestanforderungen für die Nutzung eines jeden Konzernproduktes erfüllen. Der Begriff „Qualifizierte Desktops“ umfasst jedoch nicht: (1) Computer, die als Server bestimmt sind und nicht als Personal Computer genutzt werden, (2) Branchengeräte, (2a) Geräte auf denen kein Microsoft-Windows Betriebssystem installiert ist, sondern z.B. Linux oder

(3) jegliche Geräte, auf denen ein eingebettetes Betriebssystem (z. B. Windows Vista for Embedded, Windows XP Embedded) läuft und die nicht auf eine virtuelle Desktop-Infrastruktur zugreifen.

Beitrittsunternehmen haben das Recht, Geräte, welche nach der vorstehenden Definition nicht als "Qualifizierte Desktops" gelten, zum Beginn der Anfangslaufzeit bzw. zu den jeweiligen Jahrestagen eines Beitritts zu "Qualifizierte(n) Desktops" zu erklären und entsprechend zu diesem Zeitpunkt als True-Up zu melden.

„Qualifizierter Nutzer“ ist eine Person, die (1) ein Nutzer eines Qualifizierten Desktops ist oder (2) auf Serversoftware oder Onlinedienste zugreift, die im Konzern eines Beitrittsunternehmens lizenziert sind. Hierzu gehören nicht Personen, die ausschließlich unter einer Lizenz, die in der Produktliste in den Ausnahmen Qualifizierter Nutzer aufgeführt ist, auf Serversoftware oder Onlinedienste zugreifen.

„Qualifizierender Beitritt“ ist (1) ein Konzernbeitritt unter einem separaten Microsoft Konzernvertrag, (2) ein Konzern-Abonnement-Beitritt unter einem separaten Microsoft Konzern-Abonnement-Vertrag, (3) jeder andere Beitritt (z.B. jeder beliebige Select-Beitritt, sofern dieser zumindest auch L&SA enthält oder ein vorheriger Beitritt unter diesem Konzernvertrag), oder (4) ein Microsoft Open Value-Vertrag, der die Wahl einer unternehmensweiten Option einschließt.

„Large Account Reseller“ ist ein Software-Händler bzw. Handelspartner, der von Microsoft autorisiert wurde, Lizenzen unter diesem Programm in dem Definierten Gebiet eines Beitrittsunternehmens zu verkaufen.

„Software Advisor“ ist ein von Microsoft autorisierter Enterprise Software Advisor, der von einem Beitrittsunternehmen damit betraut wird, dieses vor und nach einer Transaktion zu unterstützen.

„Software Assurance“ ist ein Angebot auf Grundlage jährlicher Zahlungen, das Rechte für neue Versionen und andere Vergünstigungen für Produkte wie in der Produktliste beschrieben umfasst.

„Nutzerbasierte Lizenzen“ sind Lizenzen, die basierend auf der Anzahl der Qualifizierten Nutzer berechnet werden.

2. Das Konzernprogramm.

Durch das Konzernprogramm können Kunden sicherstellen, dass ihr gesamter Konzern lizenziert ist. Der Kunde und seine Verbundenen Unternehmen können an diesem Programm teilnehmen, indem sie einen oder mehrere Beitritte unter diesem Vertrag einreichen. In dem Beitritt legt das Beitrittsunternehmen den Umfang seines Konzerns dar und trifft eine erste Auswahl an Konzernprodukten, oder, sofern das Beitrittsunternehmen solche wünscht, an Profilen und in beiden Fällen ggf. Zusätzlichen Produkten, die es lizenzieren möchte. Jeder Beitritt muss mindestens ein Konzernprodukt beinhalten. Microsoft ist berechtigt, einen Beitritt nicht anzunehmen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen, die Microsoft dazu berechtigen würden, den Beitritt zu kündigen, wenn er bereits bestünde.

Der Abschluss eines Beitritts ist nur möglich, wenn das jeweilige Beitrittsunternehmen einhundert (100) oder mehr Qualifizierte Desktops unter dem Beitritt lizenziert. Soweit berechtigte Einrichtungen, die diese Mindestanzahl Qualifizierter Desktops nicht aufweisen, gleichwohl Lizenzen unter einem Beitritt erwerben und nutzen wollen, besteht die Möglichkeit, dass sich diese Einrichtungen zu einem gemeinsamen Beitritt zusammenschließen, um die Mindestanzahl von 100 Qualifizierten Desktops zu erreichen. Der Beitritt wird in diesem Fall von einer der Einrichtungen abgeschlossen.

a. Lizenzerwerb durch Beitrittsunternehmen. Das Beitrittsunternehmen erwirbt seine Lizenzen nicht direkt von Microsoft sondern über einen Handelspartner seiner Wahl.

Bestellungen unter einem indirekten Beitritt werden gegenüber dem Handelspartner des Beitrittsunternehmens abgegeben und eingereicht. Die Rechnungsstellung von Microsoft erfolgt an den Handelspartner gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Beitritts. Der Handelspartner und das Beitrittsunternehmen werden den tatsächlichen Preis und die Zahlungsbestimmungen des Beitrittsunternehmens festsetzen.

b. entfällt

c. Onlinedienste. Die Bestimmungen des Vertrages gelten für Abonnements von Onlinediensten über die gesamte Laufzeit des Abonnements, es sei denn, im vorliegenden Vertrag und in der Produktliste oder in den Produktbenutzungsrechten unter <http://microsoft.com/licensing/contracts> ist etwas anderes dargelegt. Onlinedienste werden als

Abonnementdienste zur Verfügung gestellt und enthalten möglicherweise Bestimmungen, die von den Vertragsbestimmungen unabhängig sind. Die Zahlungsbestimmungen für Onlinedienste-Abonnements unterscheiden sich möglicherweise ebenfalls von den Bestimmungen dieses Vertrages. Zahlungsverpflichtungen für den Kunden, die Beitrittsunternehmen und die verbundenen Unternehmen entstehen jedoch nur aufgrund gesonderter Bestellung dieser Dienste durch dieselben in Textform bzw. Vereinbarung zwischen diesen und dem jeweiligen Handelspartner ebenfalls in Textform.

3. Festlegung der Preislevels.

- a. Festlegung der Preislevels.** Jedes Produkt ist einem Produkt-Pool zugewiesen (Anwendungen, Systeme oder Server). Die Möglichkeit zur Bestellung von Geräte- oder Nutzerbasierten Lizenzen ist davon abhängig, wie die Lizenz in der Preisliste angeboten wird (z. B. wird Windows Vista nicht als Nutzerbasierte Lizenz angeboten). Wenn ein Beitrittsunternehmen eine Plattform bestellt, die sowohl Gerätebasierte als auch Nutzerbasierte Lizenzen enthält, basieren die Preise auf dem Preislevel für Qualifizierte Desktops. Die Anzahl der Qualifizierten Desktops je Beitritt ist für die Preislevel und Konditionen unter diesem Konzernvertrag unerheblich, sofern auf Basis der Mindestanzahl von 100 Qualifizierten Desktops bestellt wird.

Microsoft gewährt für die Vertragslaufzeit, einschließlich ihrer Verlängerungen und alle während dieser Zeiten geschlossenen Beitritte und deren Verlängerungen die unten angeführten Konditionen, welche Microsoft den Handelspartnern der Beitrittsunternehmen auf Basis der beim Abschluss eines Beitritts jeweils gültigen Eurozone-Preisliste Preislevel D zur Verfügung stellen wird.

(i) Bei Plattformlizenzierung

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzernvertrages bietet Microsoft folgende Konzernprodukte für eine Plattformlizenzierung an:

- Professional Desktop, bestehend aus Office Professional Plus, Core CAL und Windows Enterprise Upgrade
- Enterprise Desktop, bestehend aus Office Professional Plus, Enterprise CAL Suite und Windows Enterprise Upgrade

Umfasst die Bestellung des Beitrittsunternehmens einer der beiden o.a. Plattformlizenzen berechnet Microsoft den Handelspartnern der Beitrittsunternehmen folgende Konditionen:

- für neue Lizenzen der Konzernprodukte für die Plattformlizenzierung minus 31%
- für Verlängerung von Software Assurance für die Plattformlizenzierung minus 22%
- für neue Lizenzen der Zusätzliche Produkte für die Plattformlizenzierung minus 31%
- für Verlängerung von Software Assurance für die Plattformlizenzierung minus 22%
- für True Up der Konzernprodukte für die Plattformlizenzierung minus 25%
- für True Up der Zusätzlichen Produkte für die Plattformlizenzierung minus 25%

(ii) Bei Komponentenlizenzierung

Umfasst die Bestellung des Beitrittsunternehmens keine der beiden unter 3.a.(i) genannten Plattformlizenzen berechnet Microsoft den Handelspartnern der Beitrittsunternehmen folgende Konditionen:

- für neue Lizenzen der Konzernprodukte für die Komponentenlizenzierung minus 28%
- für Verlängerung von Software Assurance für die Komponentenlizenzierung minus 20%
- für neue Lizenzen der Zusätzliche Produkte für die Komponentenlizenzierung minus 28%
- für Verlängerung von Software Assurance für die Komponentenlizenzierung minus 20%

- für True Up der Konzernprodukte für die Komponentenlizenzierung minus 23%
- für True Up der Zusätzlichen Produkte für die Komponentenlizenzierung minus 23%

(iii) Sonstige Lizenzen (Hosting, Cloud) oder Dienste (Subscription, Services, Support) sind von dieser Regelung nicht umfasst. Microsoft und der Kunde beabsichtigen jedoch, auch hierfür entsprechende Regelungen zu treffen, sobald sich ein Bedürfnis hierfür von Seiten des Kunden abzeichnet.

b. Errechnung der Preise nach den Preislevels. Die Preise für ein Beitrittsunternehmen einschließlich der True Up-Preise bestimmen sich wie folgt:

(i) Für Produkte der Anfangsbestellung. Der für ein Beitrittsunternehmen gültige Preis für die Lizenzen an den Produkten auf seiner Bestellung wird sich während der Laufzeit des Beitritts nicht ändern.

(ii) Für Zusätzliche Produkte, die nach der Anfangsbestellung hinzugefügt wurden. Die dem Beitrittsunternehmen berechneten Preise für Lizenzen Zusätzlicher Produkte, die nach Annahme des Beitritts bestellt wurden, sind diejenigen Preise, die für das Preislevel und Konditionen des jeweiligen Produktes an dem Datum gelten, an dem das Beitrittsunternehmen das Produkt erstmals bestellt hat.

4. Lizenzgewährung — was Beitrittsunternehmen nutzen dürfen.

Nach Annahme des Beitritts von Microsoft verfügt das Beitrittsunternehmen während der Laufzeit seines Beitritts über folgende Rechte. Diese Rechte gelten für Lizenzen, die unter einem Beitritt erworben oder bestellt wurden, und beziehen sich nicht auf Bestellungen oder Fulfillments von Softwaremedien. Die tatsächliche Möglichkeit, aktuelle oder spätere Versionen eines unter diesem Vertrag lizenzierten Produktes zu nutzen, kann durch Mindestsystemanforderungen oder andere Faktoren (z. B. Hardware oder andere Software) beeinträchtigt werden. Microsoft wird eine solche tatsächliche Möglichkeit jedoch keinesfalls be- oder verhindern, insbesondere keine rechtlichen oder technischen Limitierungen vorsehen. Unberührt bleiben Restriktionen, die sich aus der allgemeinen Weiterentwicklung der Software ergeben, z.B. erhöhte Systemanforderungen für neue Versionen, Updates/Upgrades oder Patches.

a. Allgemeines. Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, die aktuelle (oder eine frühere Version) eines Produktes in Übereinstimmung mit den Produktbenutzungsrechten zu nutzen. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig Bestellungen für alle benötigten Lizenzen abzugeben und für sie zu bezahlen.

b. Nutzung durch Verbundene Unternehmen. Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, das Recht zur Nutzung der Produkte an Verbundene Unternehmen unterzulizenzieren, die unter diesen Beitritt fallen.

c. Sonderregelung für Konzernprodukte. Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, auf jedem seiner Qualifizierten Desktops gemäß den Produktbenutzungsrechten die neueste Version (oder eine frühere Version) jedes Konzernproduktes zu nutzen. Darüber hinaus gilt bei CALs, dass jeder Qualifizierte Desktop (oder bei CALs, die Nutzerbasierte Lizenzen sind, jeder Qualifizierte Nutzer), der unter den Beitritt fällt, auf die jeweilige Serversoftware zugreifen und diese nutzen darf. Gibt das Beitrittsunternehmen die jährliche True-Up Meldung bzw. das Konzernupdate auch innerhalb einer von Microsoft hierzu gesetzten angemessenen Frist nicht ab, ist das Beitrittsunternehmen nicht länger berechtigt, auf den während des letzten Vertragsjahres hinzugekommenen Qualifizierten Desktops die Konzernprodukte einzusetzen. Trotz Ablaufs der vorgenannten Frist kann die Meldung binnen zehn Arbeitstagen nachgeholt werden. Sie ist dann jedoch rückwirkend auf den vertragsgemäßen Zeitpunkt abzugeben. Mit Nachholung der Meldung innerhalb der vorgenannten Frist (i) ist das Beitrittsunternehmen wieder berechtigt, die Konzernprodukte auf den neu hinzugekommenen Qualifizierten Desktops zu nutzen, (ii) hat Microsoft keine weiteren Ansprüche wegen der durch den Fristablauf eingetretenen vorübergehenden Unterlizenzierung.

d. Wann Lizenzen zu dauerhaften Lizenzen werden. Das Recht zur Nutzung eines unter einem Beitritt lizenzierten Produktes ist zeitlich beschränkt, bis:

- (i) das Beitrittsunternehmen alle Raten des Preises für diese Produktlizenz an den Handelspartner oder an Microsoft gezahlt hat, oder

- (ii) das Beitrittsunternehmen anderweitig wie in diesem Vertrag vorgesehen zu dauerhaften Lizenzen nach vorzeitiger Kündigung berechtigt ist.

Anschließend wird das Beitrittsunternehmen über dauerhafte Lizenzen zur Nutzung der bestellten Produkte in der neuesten Version, die am Datum des Ablaufs, der Verlängerung oder der Kündigung verfügbar ist, (oder einer früheren Version) verfügen. Das Recht, statt der lizenzierten jederzeit eine frühere Version einzusetzen, bleibt somit erhalten. Die Anzahl von dauerhaften Lizenzen entspricht:

- **für Konzernprodukte mit Ausnahme der CALs, die Nutzerbasierte Lizenzen sind**, der Gesamtzahl der Qualifizierten Desktops, die unter den Beitritt fallen,
- **für CALs, die Nutzerbasierte Lizenzen sind**, der Gesamtzahl der Qualifizierten Nutzer, die unter den Beitritt fallen, und
- **für jedes Zusätzliche Produkt** der Gesamtzahl an Lizenzen, die während der jeweiligen anfänglichen Laufzeit des Beitritts oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums bestellt wurden.
- **Abonnementlizenzen (Onlinedienste)** sind unter keinen Umständen dauerhaft.

Entscheidet sich ein Beitrittsunternehmen im Falle einer vorzeitigen Kündigung eines Beitritts gemäß dem Absatz „Vorzeitige Kündigung“ dafür, nur die am Kündigungsdatum fälligen und zahlbaren Beträge zu bezahlen, wird das Beitrittsunternehmen stattdessen über dauerhafte Lizenzen für die im Absatz „Vorzeitige Kündigung“ angegebene Anzahl von Lizenzen verfügen.

e. Dauerhafte Lizenzen durch Software Assurance. Alle dauerhaften Lizenzen, die über Software Assurance erworben werden, haben Vorrang vor den und ersetzen die zugrunde liegenden dauerhaften Lizenzen, für die diese Software Assurance bestellt wurde.

f. Lizenzbestätigung. Dieser Vertrag, der anwendbare Beitritt, die Bestätigung der Bestellung des Beitrittsunternehmens und sämtliche Nachweise der Übertragung der Lizenzen zusammen mit einem Zahlungsnachweis sind der Nachweis des Beitrittsunternehmens für alle unter seinem Beitritt erworbenen Lizenzen. Soweit einzelne der vorgenannten Dokumente aufgrund eines zu belegenden Grundes nicht verfügbar sind, ist ein vergleichbarer Nachweis ausreichend.

5. Welche Produktbenutzungsrechte finden Anwendung?

a. Produktbenutzungsrechte. Microsoft veröffentlicht Produktbenutzungsrechte für jede Version jedes Produktes.

(i) Produktbenutzungsrechte für aktuelle und künftige Produktversionen.

Die am Wirksamkeitsdatum eines Beitritts wirksamen Produktbenutzungsrechte gelten für die Nutzung der zu dem jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Versionen jedes Produktes durch das Beitrittsunternehmen. Für künftige Versionen gelten die bei der ersten Freigabe dieser Versionen wirksamen Produktbenutzungsrechte, soweit nicht b) dieser Ziffer 5 Anwendung findet. In beiden Fällen gilt: Wenn Microsoft die Produktbenutzungsrechte für eine bestimmte Version überarbeitet, gelten die für diese Version geltenden Produktbenutzungsrechte des Beitrittsunternehmens ohne diese Überarbeitung, es sei denn, das Beitrittsunternehmen entscheidet sich schriftlich für die Geltung der überarbeiteten Produktbenutzungsrechte.

(ii) Produktbenutzungsrechte für frühere Versionen (Downgrade).

Wenn ein Beitrittsunternehmen eine frühere Version eines Produktes nutzt, die älter ist als die Version, die am Wirksamkeitsdatum des Beitritts aktuell war, gelten die Produktbenutzungsrechte für die lizenzierte und nicht für die genutzte Version, es sei denn, das Beitrittsunternehmen entscheidet sich schriftlich für die Geltung der Produktbenutzungsrechte der genutzten Version in ihrer letzten Fassung. Umfasst jedoch die frühere Version Komponenten, die nicht Bestandteil der lizenzierten Version sind, gelten jegliche spezifischen Produktbenutzungsrechte für die Nutzung dieser Komponenten durch das Beitrittsunternehmen.

b. Keine nachteiligen Änderungen an Konzernprodukten. Wenn die Nutzungsrechte einer neuen, während der Laufzeit des Beitritts erschienenen Version eines Konzernproduktes strenger sind als die für die Version, die zu Beginn der jeweiligen anfänglichen Laufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums des Beitritts aktuell war, gelten diese strengeren Nutzungsrechte nicht für die Nutzung dieses Konzernproduktes.

Das bedeutet unter anderem folgendes: Wenn in neuen Versionen von Konzernprodukten (nachfolgend auch **eingeschränkte Konzernprodukte** genannt), bestimmte technische Funktionalität(en) der vorherigen Version eingeschränkt oder überhaupt nicht mehr angeboten werden und diese Funktionalität als gesondertes Produkt durch Microsoft angeboten wird oder in einem anderen Produkt enthalten ist (nachfolgend beide zusammen auch **ergänzende Produkte** genannt), sind diese durch Microsoft in dem Umfang der Funktionalität für die jeweils laufenden Beitritte kostenneutral zur Verfügung zu stellen, falls dies erforderlich ist, um die vorher mögliche Nutzung weiter zu ermöglichen. In allen anderen Fällen einer Änderung einer technischen Funktionalität findet kein Ausgleich zugunsten des Kunden und/oder der Beitrittsunternehmen statt.

Technische Funktionalitäten im Sinne dieser Ziffer sind nur solche, die fachliche Funktionen zur Verfügung stellen, z.B. eine Bildbetrachtung, eine Video(de)kodierung oder eine Komprimierungsmethode, nicht jedoch Funktionalitäten, die eine Beschränkung der tatsächlichen Nutzung, wie z.B. die Beschränkung von Clientzugriffen, die Beschränkung der Kommunikation mit anderer Software oder die Begrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Prozessoren, realisieren.

Soweit Microsoft durch eine hoheitliche Entscheidung auferlegt wurde, die Produktbenutzungsrechte wie in Absatz 2 dieser Nummer 5 b zu ändern und die betroffene Funktionalität als bzw. in ergänzenden Produkten anzubieten, gilt Absatz 2 dieser Nummer 5 b entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass Microsoft für die Lizenzierung der ergänzenden Produkte eine Vergütung verlangen kann, solange sich insgesamt keine wirtschaftliche Schlechterstellung des Beitrittsunternehmens ergibt, z.B. weil gleichzeitig der Preis für das eingeschränkte Konzernprodukt entsprechend gesenkt wird. Diese Maßgabe gilt nicht, wenn ihr die jeweilige hoheitliche Entscheidung entgegensteht.

Soweit Microsoft in Fällen von Absatz 4 dieser Nummer 5 b eine Vergütung verlangt, die das Beitrittsunternehmen wirtschaftlich schlechter stellen würde, kann dieses auf die Bereitstellung der ergänzenden Produkte für einzelne oder alle Lizenzen verzichten und ist dann nicht verpflichtet, die entsprechende Vergütung zu bezahlen.

Diese Regelung gilt sowohl für die Vergütung für Lizenzen wie für die Vergütung für Software Assurance.

6. Bestellung von Produktlizenzen.

a. **Abgabe der Anfangsbestellung.** Jedes Beitrittsunternehmen muss mit seinem Beitritt eine Anfangsbestellung für die von ihm ausgewählten Konzernprodukte bzw. ausgewählte Profile (Arbeitsplatztypen) und Zusätzlichen Produkte einreichen. Das Beitrittsunternehmen kann dabei auch für verschiedene Qualifizierte Desktops verschiedene - maximal jedoch fünf - Profile auswählen, solange und soweit (i) jedes ausgewählte Profil für mindestens 100 Qualifizierte Desktops lizenziert wird (wobei in jedem Fall pro Beitritt zwei Profile ausgewählt werden dürfen, selbst wenn hierdurch für ein Profil die Mindestzahl von 100 Qualifizierten Desktops nicht erreicht wird) und (ii) die Zuweisung eines Qualifizierten Desktops zu einem Profil eindeutig erfolgt, schriftlich dokumentiert wird und Microsoft auf Nachfrage durch Vorlage der Dokumentation nachgewiesen wird. Sofern in dem folgenden Absatz nicht etwas anderes vorgesehen ist, muss die Bestellung L&SA für alle Produkte umfassen. Bei der Abgabe von Bestellungen muss ein Beitrittsunternehmen das Land oder die Länder angeben, in denen das Beitrittsunternehmen und dessen Verbundene Unternehmen die Lizenzen voraussichtlich hauptsächlich nutzen werden. Eine Einschränkung der Berechtigung, die Lizenzen unter Beachtung der jeweils anwendbaren Exportkontrollbestimmungen weltweit zu nutzen, ist damit jedoch nicht verbunden.

Möchte das Beitrittsunternehmen bzw. seine verbundenen Unternehmen nicht auf allen Qualifizierten Desktops Produkte aus diesem Vertrag einsetzen, kann es seine Anfangsbestellung auch für entsprechend weniger Qualifizierte Desktops abgeben. Die Anfangsbestellung muss sich jedoch auf mindestens 70 % der Qualifizierten Desktops, ggf. verteilt auf mehrere Profile, beziehen. Das Beitrittsunternehmen ist nicht verpflichtet, während der Laufzeit des Beitritts oder seiner Verlängerungen für mehr als diese vorgenannten 70 % der anfänglichen Qualifizierten Desktops Bestellungen abzugeben, unabhängig davon, ob die Anzahl der Qualifizierten Desktops sich im Konzern erhöht oder nicht. Verringert sich diese Anzahl jedoch aufgrund von True-Ups, ist eine Unterschreitung dieser Grenze zulässig.

Sofern das Beitrittsunternehmen aufgrund der vorgenannten Regelungen für bestimmte Qualifizierte

Desktops keine Produkte bestellt hat, darf es auf diesen Desktops auch keine Produkte aus diesem Vertrag benutzen, solange diese nicht bereits über ein True-Up nachgemeldet worden sind.

Soweit das Beitrittsunternehmen alle Qualifizierten Desktops bestimmter abtrennbarer Einheiten, z.B. Standorte, Abteilungen oder Referate aus der Ausstattung mit Produkten unter seinem Beitritt ausnimmt, sind keine gesonderte Aufzeichnungen nötig. Nimmt jedoch das Beitrittsunternehmen innerhalb solcher Einheiten nur einzelne Desktops aus der Ausstattung unter diesem Vertrag aus, so hat es die Verteilung der entsprechenden Qualifizierten Desktops sorgfältig zu dokumentieren und auf Anforderung Microsoft gegenüber nachzuweisen.

Wann ist das Beitrittsunternehmen berechtigt, für ein Konzernprodukt und ein Zusätzliches Produkt allein Software Assurance zu bestellen? Ein Beitrittsunternehmen ist berechtigt, Software Assurance für die von ihm ausgewählten Konzernprodukte und Zusätzlichen Produkte zu bestellen, ohne gleichzeitig eine Lizenz bestellen zu müssen, wenn das Beitrittsunternehmen oder eines der Verbundenen Unternehmen in seinem Konzern dauerhafte Lizenzen für das Produkt erworben hat:

(i) für Konzernprodukte

- auf einer konzernweiten oder profilbezogenen Basis (letzteres im Sinne des bisherigen EA des Kunden Nr. 72E60091 und im Sinne dieses Vertrages) unter früheren Qualifizierenden Beitritten

und

(ii) für Zusätzliche Produkte

- durch Software Assurance (gleichzusetzen ist der Fall, das ein erworbenes Produkt bisher unter Software Assurance gestanden hat, aber kein Update erschienen ist) oder ein ähnliches Upgrade-Programm.

Der neue Beitritt wird spätestens an dem Tag wirksam, der auf das Datum des Ablaufs des früheren Beitritts oder der Software Assurance folgt. Diese Software Assurance-Bestellungen dürfen nicht die Anzahl von dauerhaften Lizenzen übersteigen, die für das Produkt erworben wurden. Anderenfalls muss das Beitrittsunternehmen L&SA bestellen.

Sind aus einem früheren Select-Beitritt unter Software Assurance stehende Lizenzen von Konzernprodukten und/oder Zusätzlichen Produkten vorhanden, ist das Beitrittsunternehmen ebenfalls berechtigt, hierfür allein Software Assurance zu bestellen und diese unter dem Beitritt zu diesem Vertrag weiterzuführen. Soweit es dadurch zu einer Doppelzahlung der Software Assurance für bestimmte Zeiträume kommt (i.d.R. für die Zeit bis zum regulären Ablauf des Select-Beitritts), wird Microsoft dem Handelspartner des Kunden diese mit fälligen Zahlungen aus dem Beitritt unter diesem Vertrag verrechnen.

b. Hinzufügen neuer Produkte, die nicht zuvor bestellt wurden. Ein Beitrittsunternehmen kann neue Konzernprodukte jederzeit für einzelne oder alle Profile hinzufügen, ohne einen neuen Beitritt abschließen zu müssen. Neue Zusätzliche Produkte können unter der Voraussetzung genutzt werden, dass eine L&SA-Bestellung in dem Monat eingereicht wird, in dem das Produkt erstmals genutzt wird. Für weitere nach der ersten Bestellung genutzte Kopien muss das Beitrittsunternehmen True Up-Bestellungen einreichen.

c. Step Up zu höheren Produkteditionen. Wenn es ein bereits bestelltes Produkt in mehreren Editionen gibt, kann ein Beitrittsunternehmen durch Bestellung der jeweiligen möglicherweise über Software Assurance verfügbaren Step Up-Lizenz zu der höheren Edition migrieren. Sofern die Anfangsbestellung eines Beitritts Angaben zum Step Up enthält, kann das Beitrittsunternehmen das Step Up in Übereinstimmung mit der Ziffer mit der Überschrift „True Ups und Konzern-Updates“ durchführen. Wenn die Anfangsbestellung eines Beitritts keine Angaben zum Step Up enthält, kann das Beitrittsunternehmen das Step Up für einzelne oder alle Profile durch Abgabe einer Bestellung in dem Monat, in dem das Step Up erstmals genutzt wird, gemäß dem Prozess durchführen, der in der Ziffer mit der Überschrift „Hinzufügen neuer Produkte, die nicht zuvor bestellt wurden“ dargestellt ist.

d. Unternehmenskäufe, Unternehmensveräußerungen und Unternehmensverschmelzungen. Falls sich die Anzahl der Qualifizierten Desktops oder Qualifizierten Nutzer, die unter einen Beitritt fallen, aufgrund einer Umstrukturierung oder eines Rechtsträgerwechsels eines Verbundenen Unternehmens oder eines Teiles eines Beitrittsunternehmens oder von einem seiner Verbundenen Unternehmen ändert, hat der Kunde mit Zustimmung seines Handelspartners das Recht, den bestehenden Beitritt dergestalt anzupassen, dass überzählige Lizenzen ab der nächsten

Jahresrate nicht mehr länger bezahlt werden müssen sondern auf den abgetrennten Teil oder den neuen Rechtsträger übertragen und von diesem in einem eigenen Beitritt weitergeführt werden können (siehe dazu auch 8 a i), unter dem für diese Lizenzen noch ausstehenden Jahresraten zu zahlen sind. Soweit es dadurch zu einer Doppelzahlung der Software Assurance für bestimmte Zeiträume kommt, wird Microsoft dem Handelspartner des Kunden diese mit fälligen Zahlungen aus dem Beitritt unter diesem Vertrag verrechnen. Wenn sich ein Beitrittsunternehmen mit einem Dritten, der über einen bestehenden Qualifizierenden Beitritt verfügt oder einem anderen Beitrittsunternehmen zusammenschließt oder ein/en solchen/s erwirbt, werden die Beitritte konsolidiert und in einen Beitritt überführt. Es gelten dann die Bedingungen des Beitritts, den das Beitrittsunternehmen als den maßgeblichen bestimmt. Dieser nimmt zum nächsten True-Up Termin den anderen Beitritt auf.

e. **True Ups und Konzern-Updates.** Das Beitrittsunternehmen muss Folgendes übermitteln:

(i) **eine True Up-Bestellung zur Berücksichtigung einer Erhöhung** der Qualifizierten Desktops, Qualifizierten Nutzer und/oder Zusätzlicher Produkte, die seit dem letzten Jahrestag verwendet werden, es sei denn, solche sollen unter die Regelung in Ziffer 6 a) (70% Regelung) fallen. Hierfür muss das Beitrittsunternehmen die aktuelle zu lizenzierende Anzahl von Qualifizierten Desktops, Qualifizierten Nutzern (bei Bestellung von Nutzerbasierten Lizenzen) und/oder der genutzten Zusätzlichen Produkte bestimmen und eine True Up-Bestellung übermitteln, um einer Erhöhung Rechnung zu tragen.

oder

(ii) **eine True Up (Wegfall von Arbeitsplätzen, True Down)-Meldung zur Berücksichtigung** der Qualifizierten Desktops und/oder Zusätzlicher Produkte, die seit dem letzten Jahrestag aufgrund von Arbeitsplatzabbau weggefallen sind. Hierfür muss das Beitrittsunternehmen die aktuelle zu lizenzierende Anzahl von Qualifizierten Desktops, Qualifizierten Nutzern (bei Bestellung von Nutzerbasierten Lizenzen) und/oder der genutzten Zusätzlichen Produkte bestimmen und übermitteln, um einer Verringerung Rechnung zu tragen.

Keine Nachlizenzierungspflicht bei Unterschreiten der 70 %-Grenze. Verändert sich die Anzahl der in einem Konzern vorhandenen Qualifizierten Desktops während der Laufzeit eines Beitritts (z.B. durch Behördenenerweiterungen) derart, dass die unter dem Beitritt lizenzierten Qualifizierten Desktops weniger als 70 % der insgesamt in dem Konzern vorhandenen Qualifizierten Desktops darstellen, ist das Beitrittsunternehmen nicht verpflichtet, zusätzliche Qualifizierte Desktops bis zur Erreichung der 70 %-Lizenzierungsgrenze nachzulizenzieren. Die Regelung in diesem Absatz gilt entsprechend für Qualifizierte Nutzer.

oder

(iii) **ein Konzern-Update, um darzustellen, dass** es seit dem letzten Jahrestag **keine Veränderung** der Anzahl von Qualifizierten Desktops, Qualifizierten Nutzern und/oder der genutzten Zusätzlichen Produkte gibt. Ein Konzern-Update ist auch zu übermitteln, wenn sich die absolute Anzahl der Qualifizierten Desktops sich erhöht hat, die hinzugekommenen Qualifizierten Desktops jedoch unter die 70%-Regel gemäß Ziffer 6 a) fallen und für diese daher keine Produkte aus diesem Vertrag eingesetzt werden.

Das jährliche True Up oder Konzern-Update muss innerhalb von 60 Tagen vor oder 15 Tagen nach dem Jahrestag des Wirksamkeitsdatums des Beitritts eingereicht werden, um die Anforderungen an das jährliche True Up zu erfüllen. Für das True Up bzw. Konzern-Update des dritten Jahrestages gilt folgendes: (1) endet der Beitritt ohne Verlängerung, muss die Meldung vor oder am Ablaufdatum des Beitritts eingereicht werden; (2) wird der Beitritt gemäß Ziffer 10 a) verlängert, muss die Meldung spätestens 60 Tage vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit des Beitritts erfolgen. Ein Beitrittsunternehmen kann jedoch auch mehrfach und jederzeit während der Laufzeit des Beitritts True Ups durchführen. True Ups gelten nur dann für Onlinedienste, wenn sie Bestandteil anderer Lizenzen sind oder wenn sie durch die Produktliste oder die Produktbenutzungsrechte ausdrücklich für einen Onlinedienst zugelassen sind – die für zusätzliche Nutzer erforderlichen Lizenzen müssen im Voraus erworben werden.

f. **Bestätigung der Bestellungen.** Microsoft wird Informationen über von jedem Beitrittsunternehmen abgegebene Bestellungen einschließlich einer elektronischen Bestätigung jeder Bestellung auf einer kennwortgeschützten Seite im World Wide Web unter <https://licensing.microsoft.com> oder einer Folgeseite veröffentlichen. Nach Annahme dieses Vertrages

und der unter diesem Vertrag abgeschlossenen Beitritte durch Microsoft wird die hierfür vorgesehene Kontaktperson Zugriff auf diese Seite erhalten.

7. Anfertigung von Produktkopien und Re-imaging.

a. Allgemeines. Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, so viele Kopien der Produkte anzufertigen, wie erforderlich sind, um sie innerhalb des Unternehmens zu verteilen. Bei den Kopien muss es sich um getreue und vollständige Kopien (einschließlich von elektronischen Urheberrechts- und Markenrechtshinweisen jedoch exklusive etwaiger Beschriftungen der Datenträger oder der Verpackung, hier genügt ein Hinweis, von welchem Fulfillmentsatz kopiert wurde) von Masterkopien handeln, wobei die Masterkopien von einem von Microsoft anerkannten Fulfillment-Unternehmen zu erwerben sind. Das Beitrittsunternehmen kann einen Dritten für die Erstellung dieser Kopien einsetzen, aber das Beitrittsunternehmen verpflichtet sich, für die Handlungen dieses Dritten verantwortlich zu sein. Das Beitrittsunternehmen verpflichtet sich außerdem, angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um seine Mitarbeiter, Vertreter und andere Einzelpersonen, denen es die Nutzung der Produkte gestattet, davon in Kenntnis zu setzen, dass die Produkte von Microsoft lizenziert werden und den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unterliegen, wobei ein Hinweis auf die Existenz dieses Vertrages genügt.

b. Kopien für Schulung, Bewertung und Sicherung. Das Beitrittsunternehmen und die verbundenen Unternehmen sind berechtigt, insgesamt für ihren Konzern (1) zusätzliche Kopien eines Produktes im Umfang von bis zu zwei Prozent (2%) der lizenzierten Qualifizierten Desktops, mindestens jedoch 20 zusätzliche Kopien in dem Beitrittsunternehmen bzw. den verbundenen Unternehmen gehörenden Schulungseinrichtungen zu nutzen, (2) bis zu 10 zusätzliche Kopien eines Produktes für einen 60-tägigen Bewertungszeitraum zu nutzen und (3) für jede seiner geografisch eigenständigen Geschäftsstellen eine zusätzliche Kopie eines jeden lizenzierten Produktes für Sicherungs- oder Archivierungszwecke zu nutzen. Eine Schulungseinrichtung gehört in diesem Sinne auch dann einem Beitrittsunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen, wenn diese mehreren Beitrittsunternehmen bzw. verbundenen Unternehmen gemeinsam gehört.

c. Re-imaging. In bestimmten Fällen ist Re-imaging unter Verwendung der Produktmedien gestattet. Wenn ein Microsoft-Produkt (1) von einem Original Equipment Manufacturer (OEM), (2) als Neuware (z.B. Paket- oder Einzelhandelsprodukte) über den Einzelhandel oder (3) unter einem anderen Microsoft-Programm lizenziert wird, dürfen anstelle der durch diese separate Quelle bereitgestellten Kopien die unter diesem Vertrag bereitgestellten Medien dazu verwendet werden, Images zu erstellen. Dieses Recht ist durch Folgendes bedingt:

- (i) Für jedes Produkt, für das ein Re-image erstellt wird, müssen separate Lizenzen von der Quelle vorliegen.
- (ii) Das Produkt, die Sprache, die Version und die Komponenten der angefertigten Kopien müssen mit dem Produkt, der Sprache, der Version und allen Komponenten der Kopien identisch sein, die sie ersetzen, und die zulässige Anzahl der Kopien oder Instanzen des Produktes, für das Re-imaging durchgeführt wird, bleibt unverändert.
- (iii) Mit Ausnahme von Kopien eines Betriebssystems und Kopien von Produkten, die unter einem anderen Microsoft-Programm lizenziert wurden, muss der Produkttyp (z. B. Upgrade oder Lizenz für Vollversionen) identisch sein mit dem Produkttyp von der separaten Quelle.
- (iv) Re-images, die unter diesem Absatz erstellt werden, unterliegen den Bestimmungen und Nutzungsrechten, die mit der Lizenz von der separaten Quelle bereitgestellt wurden. Dieser Absatz begründet oder erweitert keinerlei Gewährleistungs- oder Supportverpflichtungen.

8. Übertragung und Neuzuweisung von Lizenzen.

a. Übertragung von Lizenzen und Software Assurance

- (i) **Übertragungsrecht.** Ein Beitrittsunternehmen kann Lizenzen, auch zeitlich beschränkte und/oder Software Assurance in Verbindung mit der zugrunde

liegenden Lizenz (1) auf ein Verbundenes Unternehmen, (2) auf Einrichtungen gemäß Anlage A oder (3) im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung bzw. einem Rechtsträgerwechsel eines Verbundenen Unternehmens oder einer Betriebseinheit des Beitrittsunternehmens oder von einem seiner Verbundenen Unternehmen, mit einer Verschmelzung oder mit einer Spaltung auf einen nicht verbundenen Dritten übertragen. Dabei sind nur solche Lizenzen übertragbar, die bisher in dem von der Umstrukturierung bzw. einem Rechtsträgerwechsel betroffenen Verbunden Unternehmen bzw. der betroffenen Betriebseinheit genutzt wurden und dort weiter genutzt werden. Das übertragende Beitrittsunternehmen ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Übertragungsempfänger etwaige ggf. (noch) ausstehende Raten rechtzeitig und vollständig an den Handelspartner des übertragenden Beitrittsunternehmens zahlt, es sei denn, der Übertragungsempfänger führt die betroffenen Lizenzen in einem eigenen Beitritt weiter (siehe hierzu auch Ziffer 6 d). Hierfür muss das Beitrittsunternehmen vor der Übertragung eine Mitteilung über die Übertragung in einem Formblatt ausfüllen und an Microsoft senden, das unter <http://microsoft.com/licensing/contracts> erhältlich ist. Für alle anderen Übertragungen von Lizenzen ist die vorherige schriftliche Zustimmung von Microsoft erforderlich. Ein unverbindlicher Leitfaden in Bezug auf die zulässigen Übertragungsarten steht unter <http://microsoft.com/licensing/contracts> zur Verfügung. Das Beitrittsunternehmen ist verpflichtet, dem Übertragungsempfänger die anwendbaren Produktbenutzungsrechte, Nutzungsbeschränkungen, Haftungsbeschränkungen und die in dieser Ziffer dargelegten Übertragungsbeschränkungen zukommen zu lassen. Der Übertragungsempfänger hat diese schriftlich anzuerkennen. Der Weiterverkauf von Lizenzen, einschließlich der Übertragung durch einen Kunden oder dessen Verbundenes Unternehmen mit dem primären Zweck, die Übertragung dieser Lizenzen auf einen nicht verbundenen Dritten zu ermöglichen, ist ausdrücklich untersagt.

(ii) Unzulässige Übertragungen.

Zu folgenden Übertragungen ist das Beitrittsunternehmen nicht berechtigt:

- Kurzzeitige Übertragungen von Lizenzen (90 Tage oder weniger)
- Übertragungen zeitlich beschränkter Rechte zur Nutzung von Produkten, soweit nicht abweichend geregelt
- Übertragungen von Software Assurance, soweit nicht abweichend geregelt
- Übertragung dauerhafter Lizenzen für eine Version eines Produktes, die über Software Assurance erworben wurde, getrennt von den zugrunde liegenden dauerhaften Lizenzen, für die diese Software Assurance erworben wurde
- Übertragung von Upgrade-Lizenzen für ein Desktop-Betriebssystemprodukt getrennt von der zugrunde liegenden Desktop-Betriebssystemlizenz oder von dem Computersystem, auf dem das Produkt ursprünglich installiert war
- Übertragung von Lizenzen für Vollversionen von Desktop-Betriebssystemen, welche unter diesem Vertrag zu Vollversionen wurden, es sei denn, sie werden zusammen mit dem Gerät übertragen, für das sie verwendet werden
- Übertragung von Onlinedienste-Produkten oder
- Übertragung von Lizenzen zum Zwecke des Weiterverkaufs an nicht verbundene Dritte.

b. Interne Neuzuweisung von Lizenzen und Software Assurance.

(i) Für andere Produkte als Desktop-Betriebssysteme. Für Produkte, die keine Desktop-Betriebssysteme sind, kann das Beitrittsunternehmen Lizenzen innerhalb seines Unternehmens neu zuweisen. Das Beitrittsunternehmen darf jedoch Lizenzen nicht kurzzeitig (90 Tage oder weniger) oder Software Assurance oder andere Upgrade-Rechte getrennt von der zugrunde liegenden Lizenz neu zuweisen, es sei denn, dies ist anderweitig in diesem

Vertrag vorgesehen. Das Beitrittsunternehmen ist nicht berechtigt, Desktop-Betriebssystemlizenzen, welche unter diesem Vertrag zu Vollversionen wurden, von einem Computer einem anderen neu zuzuweisen.

(ii) Für Desktop-Betriebssysteme. Das Beitrittsunternehmen ist berechtigt, Software Assurance bei Desktop-Betriebssystemen vom ursprünglichen Computer auf einen Ersatzcomputer innerhalb seines Konzerns neu zuzuweisen, solange (1) der Ersatzcomputer zur Nutzung der neuesten Version dieses Betriebssystems lizenziert ist und (2) das Beitrittsunternehmen von dem ursprünglichen Computer alle Desktop-Betriebssystem-Upgrades entfernt.

c. Software Assurance Benefits

Das Beitrittsunternehmen kann seinem Beitritt zugewiesene Software Assurance Benefits anderen Beitrittsunternehmen und/oder deren im jeweiligen Beitritt verbundenen Unternehmen zur Verfügung stellen und so durch diese nutzen lassen.

Davon umfasst sind Planning Services, Trainingsgutscheine, E-Learning, Technischer Support 24x7 sowie etwaige künftige Software Assurance Benefits, die nach ihrer Natur auch anderen Beitrittsunternehmen und/oder deren im jeweiligen Beitritt verbundenen Unternehmen zur Nutzung zugewiesen werden können. Die weiteren zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages angebotenen Software Assurance Benefits (z.B. das Home Use Right) und künftige, ihrer Natur nach nicht übertragbare Software Assurance Benefits sind von Absatz 1 nicht umfasst.

Microsoft wird zur Umsetzung von Absatz 1 dem BMI quartalsweise (jeweils bis zum 15. des ersten Monats) eine Übersicht der verfügbaren und aktivierten Software Assurance Benefits aufgeschlüsselt nach Beitrittskunden zur Verfügung stellen.

9. Laufzeit und Kündigung.

a. Laufzeit. Dieser Vertrag läuft zunächst für drei Jahre. Der Kunde hat das Recht, ihn einmalig um weitere zwei Jahre zu verlängern. Jeder Beitritt/jede Bestellung hat die in dem jeweiligen Beitritt/in der jeweiligen Bestellung vorgesehene Laufzeit.

b. entfällt

c. (i) Kündigung wegen Verletzung von Vertragspflichten. Jede Partei eines Beitritts kann diesen kündigen, wenn die andere Partei Verpflichtungen aus diesem Vertrag wesentlich verletzt, insbesondere die Verpflichtung, Bestellungen einzureichen oder geschuldete Beträge in erheblichem Umfang, d.h. mehr als 10 % des Gesamtpreises der Anfangsbestellung zu bezahlen. Mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen die Vertragsverletzung nach ihrer Art nicht innerhalb von 30 Tagen heilbar ist, muss die kündigende Partei der jeweils anderen zunächst eine 30-tägige Frist zur Heilung der Vertragsverletzung gewähren. Falls Microsoft einem Beitrittsunternehmen eine derartige Frist setzt, wird Microsoft dem Kunden ebenfalls eine Kopie dieser Fristsetzung zukommen lassen, und der Kunde erklärt sich damit einverstanden, bei dem Versuch, das Problem zu lösen, behilflich zu sein. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass Microsoft auch dann ein Kündigungsrecht zusteht, wenn die ausstehenden Beträge zwar unterhalb von 10 % liegen, das Beitrittsunternehmen trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung auch innerhalb von 100 Tagen diese nicht zahlt. Falls ein Beitrittsunternehmen nicht mehr zu den Verbundenen Unternehmen des Kunden gehört, muss der Kunde Microsoft unverzüglich davon unterrichten, und Microsoft ist berechtigt, seinen Beitritt zu kündigen.

(ii) Beide Seiten gehen davon aus, dass gegen den Abschluss und die Durchführung dieses Vertrages gegenwärtig weder in Bezug auf nationale noch EU-rechtliche Regelungen Bedenken bestehen. Gleichwohl hat der Kunde das Recht, den Vertrag bzw. einzelne oder alle Beitritte mit einer Frist von drei Werktagen zu kündigen, sofern ein Dritter rechtliche Schritte eingeleitet hat oder solche Schritte zu erwarten sind, weil dieser Vertrag oder ein unter ihm geschlossener Beitritt oder Zutritt gegen gesetzliche Regelungen verstoße, und ein entsprechendes Verfahren hinreichend Aussicht auf Erfolg hat. Der Kunde verliert dieses Kündigungsrecht nicht dadurch, dass es dieses nicht zum erstmöglichen Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist ausübt.

d. Vorzeitige Kündigung. Wird ein Beitritt aus einem vom Kunden oder dem Beitrittsunternehmen zu vertretenden Grund gekündigt, hat das Beitrittsunternehmen die folgenden Optionen:

- (i) Das Beitrittsunternehmen kann unverzüglich den gesamten ausstehenden Betrag, einschließlich aller Raten bezahlen und erwirbt damit dauerhafte Rechte, in der Produktversion welche zum Zeitpunkt der Kündigung aktuell ist (die Rechte gemäß 4 d ii bleiben unberührt), für alle Lizenzen, die es bestellt hat, oder
- (ii) es kann nur die am Kündigungsdatum fälligen Beträge bezahlen.

In diesem Fall erwirbt das Beitrittsunternehmen dauerhafte Lizenzen für (1) alle Kopien von Produkten, die vollständig bezahlt wurden, und (2) die Anzahl an bestellten Produktkopien (einschließlich der neuesten Version von Produkten, die in einer anfänglichen Laufzeit oder einem Verlängerungszeitraum unter Software Assurance bestellt wurden), für die Ratenzahlungen geleistet wurden, die proportional dem Anteil des bereits bezahlten Betrags im Verhältnis zu den Gesamtbeträgen, die ohne vorzeitige Kündigung geschuldet würden, entsprechen.

Wird der Beitritt aus einem von Microsoft oder keiner der Parteien zu vertretendem Grund gekündigt, hat das Beitrittsunternehmen folgende Rechte:

- (i) das Beitrittsunternehmen erwirbt dauerhafte Lizenzen für (1) alle Kopien von Produkten, die vollständig bezahlt wurden, und (2) die Anzahl an bestellten Produktkopien (einschließlich der neuesten Version von Produkten, die in einer anfänglichen Laufzeit oder einem Verlängerungszeitraum unter Software Assurance bestellt wurden), für die Ratenzahlungen geleistet wurden, die proportional dem Anteil des bereits bezahlten Betrags im Verhältnis zu den Gesamtbeträgen, die ohne vorzeitige Kündigung geschuldet würden, entsprechen,
- (ii) das Beitrittsunternehmen kann für alle oder einzelne Lizenzen den auf den Lizenzanteil entfallenden Betrag an den offenen Raten bezahlen und erwirbt damit dauerhafte Rechte an den jeweiligen Lizenzen in der zum Zeitpunkt der Kündigung aktuellen Version, oder/und
- (iii) das Beitrittsunternehmen kann für alle oder einzelne Lizenzen den gesamten ausstehenden Betrag, einschließlich aller Raten, bezahlen und erwirbt damit dauerhafte Rechte für die bezahlten Lizenzen und das Recht, das Software-Assurance Upgrade-Recht bis zum Ende von deren regulärer Laufzeit in Anspruch zu nehmen. Die sonstigen Software Assurance-Rechte stehen dem Beitrittsunternehmen nach Wirksamwerden der Kündigung nicht mehr zur Verfügung. Das Beitrittsunternehmen erwirbt zunächst für die jeweiligen Lizenzen dauerhafte Rechte in der bei Kündigung aktuellen Version. Diese werden jeweils mit Erscheinen neuerer Version innerhalb der ursprünglich vereinbarten regulären Laufzeit des Beitritts durch dauerhafte Rechte für diese Version ersetzt. Das Recht gemäß Ziffer 4 d) ii) bleibt unberührt. Für eine Weiterführung der SA unter einem anderen Beitritt zu diesem oder einem anderen Vertrag ist der Kunde berechtigt, für derartige Lizenzen allein SA zu bestellen, vorausgesetzt, die Bestellung erfolgt mit Wirkung zum Ende ursprünglich vereinbarten Laufzeit des Beitritts (innerhalb der anwendbaren Fristen).
- (iv) Alternativ kann das Beitrittsunternehmen in diesem Fall den Beitritt unter diesem oder einem anderen Vertrag in einem neuen Beitritt fortsetzen.

e. Wirkung von Kündigung oder Ablauf. Wenn ein Beitritt abläuft oder gekündigt wird,

- (i) muss das Beitrittsunternehmen Lizenzen für sämtliche Kopien von Produkten bestellen, die es genutzt hat und für die es zuvor keine Bestellung abgegeben hat. Alle nicht geleisteten Zahlungen oder Bestellungen einschließlich der Abonnementdienste bleiben fällig und zahlbar. Sofern in dem Absatz „Vorzeitige Kündigung“ nicht etwas anderes vorgesehen ist, werden alle nicht geleisteten Zahlungen für Lizenzen unverzüglich fällig und zahlbar.
- (ii) endet das Recht des Beitrittsunternehmens auf Software Assurance-Vergünstigungen unter diesem Vertrag, wenn es Software Assurance nicht verlängert.

10. Verlängerung eines Beitritts.

60 Tage vor Ablauf der Laufzeit seines Beitritts oder eines Verlängerungszeitraums wird Microsoft jedes Beitrittsunternehmen schriftlich über den Ablauf informieren und ihm seine Verlängerungsoptionen mitteilen. Das Beitrittsunternehmen hat die Option, seinen Beitritt einmalig um einen Zeitraum von 12 oder 24 vollen Kalendermonaten zu verlängern.

a. **Verlängerungsoption.** Der Verlängerungszeitraum beginnt an dem auf den Ablauf der vorherigen Laufzeit folgenden Tag. Ein Beitrittsunternehmen ist berechtigt, neue Konzernprodukte, die nicht zuvor bestellt wurden, seiner Verlängerung als Bestandteil hinzuzufügen.

(i) **Folgen der Nicht-Verlängerung.** Wenn sich das Beitrittsunternehmen dafür entscheidet, seinen Beitritt oder Software Assurance für Produkte unter seinem Beitritt nicht zu verlängern, und es Software Assurance für unter seinem Beitritt erworbene Lizenzen anderweitig auslaufen lässt, ist das Beitrittsunternehmen nicht berechtigt, später Software Assurance zu bestellen, ohne zuvor L&SA erworben zu haben, es sei denn, die Bestellung der Software-Assurance erfolgt später jedoch rückwirkend auf diesen Zeitpunkt. Sofern das Beitrittsunternehmen auf das Auslaufen des Beitritts und die Folgen der Nichtverlängerung 240 Tage, 150 Tage und 90 Tage vor Ablauf des Beitritts hingewiesen wurde, ist die rückwirkende Bestellung nur binnen 30 Tagen ab Ablauf des Beitritts möglich.

(ii) **Preislevel für die Verlängerung.** Es gelten die Preislevel und die weiteren Konditionen gemäß Ziffer 3, die für die Anfangsbestellung galten.

(iii) **Für in einer Verlängerungsbestellung verlängerte Produkte.** Für jedes Konzernprodukt und jedes Zusätzliche Produkt, das verlängert wird, sind die Verlängerungspreise des Beitrittsunternehmens für alle Lizenzen diejenigen Preise, die für das Verlängerungs-Preislevel des Beitrittsunternehmens für dieses Produkt an dem Datum der Verlängerungsbestellung gelten.

(iv) **Für Zusätzliche Produkte, die während eines Verlängerungszeitraums hinzugefügt werden.** Für jedes neue Zusätzliche Produkt, das während eines Verlängerungszeitraums erstmals bestellt wird, sind die Preise des Beitrittsunternehmens für alle Lizenzen diejenigen Preise, die für das Verlängerungs-Preislevel des Beitrittsunternehmens für dieses Produkt an dem Datum gelten, an dem es seine erste Bestellung für dieses Produkt abgibt.

(v) **Einreichung von Verlängerungsbestellungen.** Für Verlängerungen muss das Beitrittsunternehmen vor oder bei Ablauf der vorangehenden Laufzeit eine Verlängerungsbestellung einreichen. Die Verlängerungsbestellung muss Software Assurance umfassen für:

- alle zuvor bereits bestellten Plattform-Produkte oder gerätebasierten Konzernprodukte, für die zum Zeitpunkt dieser Verlängerungsbestellung lizenzierten Qualifizierten Desktops,
- alle nutzerbasierten Konzernprodukte, die zum Zeitpunkt dieser Verlängerungsbestellung der Anzahl von Qualifizierten Nutzern entsprechen, die unter den Beitritt des Beitrittsunternehmens fallen.

Bei der Verlängerung, falls zutreffend, kann sich ein Beitrittsunternehmen dafür entscheiden, seine Gerätebasierten Lizenzen gegen Nutzerbasierte Lizenzen oder umgekehrt umzutauschen. In diesem Fall muss die Verlängerungsbestellung des Beitrittsunternehmens L&SA für eine beliebige Anzahl von Qualifizierten Desktops oder Qualifizierten Nutzern umfassen, die seine aktuelle Anzahl erreicht oder übersteigt. Weitere Hinweise finden Sie in der Produktliste, und

- alle Lizenzen von Zusätzlichen Produkten, für die das Beitrittsunternehmen Software Assurance verlängern möchte.

Die Verlängerungsbestellung kann mit einem True Up verbunden werden, sofern dieses True Up spätestens 60 Tage vor Ablauf des ursprünglichen Beitritts eingereicht wird

11. Sonstiges.

a. **Mitteilungen an Microsoft.** Mitteilungen, Autorisierungen und Anfragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind per gewöhnlicher Post, Eilpost, Express-Kurier oder Telefax an die in dem Formblatt für Unterschriften und in diesem Vertrag angegebenen Adressen und Nummern zu senden. Mitteilungen werden als an dem Tag zugegangen

behandelt, der auf der jeweiligen Empfangsbestätigung der Post oder auf der Kurier- oder Telefax-Bestätigung angegeben ist.

Microsoft Corporation
Legal and Corporate Affairs
Volume Licensing Group
One Microsoft Way
Redmond, WA 98052
USA
Per Fax: +1 (425) 936-7329

b. Reihenfolge des Vorrangs. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den auf der ersten Seite genannten Dokumenten, der in den Dokumenten nicht ausdrücklich geregelt ist, gelten deren Bestimmungen in der folgenden Reihenfolge: (1) der Beitritt nebst etwaiger Zusatzvereinbarungen (2) dieser Konzernvertrag und das beiliegende Formblatt für Unterschriften, (3) die Produktliste, (4) die Produktbenutzungsrechte und (5) die Bestimmungen des Microsoft Business Vertrages – MBA (Rahmenvertrag).

c. Keine Bindung von Microsoft durch Large Account Reseller oder andere Dritte. Large Account Reseller, Software Advisors und andere Dritte haben keine Vollmacht, Microsoft zu binden oder Microsoft eine Verpflichtung oder Haftung aufzuerlegen.

d. Erweiterte Zahlungsbestimmungen. Je nach Land des Beitrittsunternehmens hat es unter Umständen die Möglichkeit, Erweiterte Zahlungsbestimmungen zusammen mit der Anfangsbestellung bzw. am Jahrestag oder bei Abgabe von True Up-Bestellungen und Bestellungen Zusätzlicher Produkte anzufordern; die Preise bei erweiterten Zahlungsbestimmungen weichen von den Preisen bei jährlichen Zahlungen ab.

e. Anwendbare Währung. Von dem Kunden unter diesem Vertrag vorgenommene Zahlungen müssen in der am jeweiligen Ort akzeptierten Währung erfolgen. Einzelheiten finden Sie unter <http://microsoft.com/licensing/contracts>.

f. Beratergebühr. Microsoft oder deren Verbundene Unternehmen bezahlen manchmal Gebühren an Software Advisors oder andere Dritte, die von Microsoft oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen autorisiert sind. Diese Gebühren sind eine Gegenleistung für deren Beratungsdienste. Die Zahlung der Gebühren hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. der Art des Vertrages, unter dem das Beitrittsunternehmen Lizenzen bestellt, welche Lizenzen das Beitrittsunternehmen bestellt und ob das Beitrittsunternehmen sich dafür entscheidet, einen Berater in Anspruch zu nehmen. Die Höhe der Gebühren steigt mit dem Umfang der Bestellungen, die das Beitrittsunternehmen unter diesem Vertrag abgibt.

g. Steuern. Das Beitrittsunternehmen ist für jegliche Steuern, die es gesetzlich abführen muss, verantwortlich, einschließlich Steuern im Hinblick auf jegliche Bestellungen von Lizenzen oder Services unter diesem Vertrag. *Alle Microsoft vom Kunden geschuldeten Beträge verstehen sich ausschließlich jeglicher anfallenden Steuern, insbesondere der gesetzlichen Umsatzsteuer. Wenn nach Bestimmung einer ausländischen Steuerbehörde Steuern auf Zahlungen vom Beitrittsunternehmen an Microsoft einbehalten werden müssen, kann das Beitrittsunternehmen diese Steuern von dem Microsoft geschuldeten Betrag abziehen und sie an die entsprechende Steuerbehörde zahlen; dies setzt jedoch voraus, dass das Beitrittsunternehmen umgehend eine offizielle Quittung für solche einbehaltenen Steuern und andere Dokumente, die notwendig sind, damit Microsoft einen Foreign Tax Credit oder eine Erstattung in Anspruch nehmen kann, erhält und Microsoft zukommen lässt.*

